



**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 586. (1) *Circular* Nr. 8049.

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Die Stadt und der Hafen von Ibraila wird zum Freihafen erklärt. — Nach einer Eröffnung der k. k. Agentie in Bukarest hat die wallachische Regierung die Stadt und den Hafen von Ibraila zum Freihafen mit folgenden Rechten erklärt: — Alle Waaren und Producte, deren Einfuhr in die Wallachei erlaubt ist, und welche nach Ibraila eingeführt werden, sey es zur Consumtion der Bewohner selbst, oder um daselbst niedergelegt und dann weiter verführt zu werden, sind bei ihrer Einfuhr vom Einfuhrzolle befreit, und dieser Zoll wird in der Zukunft nur dann erhoben werden, wenn jene Waaren oder Producte über das Weichbild der Stadt geführt werden. Ausgenommen von dieser Befreiung ist der Schnupf- und Rauchtobak, dann der Wein und Branntwein (wenn die Einfuhr dieser Getränke je erlaubt werden sollte), von welchen Artikeln die Stadt Ibraila wie bisher den Verbrauchszoll erheben wird, in so ferne dieselben zur Consumtion der Stadt selbst bestimmt seyn werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretis vom 23. März 1836, Z. 12642, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 14. April 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernialrath.

welche von den Brüdern oder Schwestern des benannten Stifteris abstammen. — b) In Ermanglung derselben ist die Hälfte des jährlichen Stiftungsertrages für die armen und frommen Anverwandten des besagten Stifteris bestimmt. — Da sich über die Gubernial-Verlautbarung vom 9. Mai und 13. August 1835, Z. 10229 und 18219, kein kompetenzfähiger Studierender um die Verleihung der gedachten Stiftung für die beiden Jahre 1835 und 1836 hieramts gemeldet hat, so werden hiemit alle jene Verwandte des Stifteris, welche sich aus der ad b) erwähnten Substitution zur Erlangung dieser Stiftung berechtigt erachten, aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Competenzgesuche um den ihnen für die im Jahre 1835 und 1836 gebührenden Antheil an den Stiftungsinteressen, bis 30. Mai d. J. bei dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach am 23. April 1836.

Friedrich Ritter v. Kreuzberg,  
Gubernial-Secretär.

Z. 585. (1) *Edict* Nr. 2775.  
ad Nr. 10284.

**E d i c t.**

Da bei dem k. k. kärnthnerischen Stadt- und Landrechte eine Rathesprotocollistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in 900 fl. C. M., in Erledigung gekommen ist, so haben die sich um diese Stelle bewerbenden Individuen ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde Dienenden, durch ihren Amtsvorstand binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter zu überreichen, indem nach Verstreichung dieser Frist so gleich mit Erstattung des dießfälligen Beschlages vorgelagert werden wird. — Zugleich werden die Bittwerber angewiesen, anzugeben, ob und wie fern sie mit einem Individuo dieses k. k. Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert sind. — Klagenfurt am 18. April 1836.

Z. 588. (1) *Verlautbarung* Nr. 8609/1219.

Der verstorbene Pfarrvicar Caspar Slavatiß zu Kropp, hat im Testamente vom 15. Juni 1761 eine Stiftung, dermaßl im jährlichen Ertrage von 35 fl. C. M., errichtet. — Diese Stiftung ist bestimmt a) für Studierende,

3. 562. (1)

Nr. 8191/1736

**C i r c u l a r e,**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen auf die Übertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften. — Um die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen auf die Behandlung der Übertretungen, welche sich auf die allgemeine Verzehrungssteuer beziehen, zu erleichtern, sind die wichtigsten hiebei zu beobachtenden Bestimmungen in die nebenstehende Vorschrift zusammen gefaßt worden, welche Vorschrift in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 1. April 1836, Zahl 2284, hiemit zur Nachachtung kundgemacht wird. — Laibach am 7. April 1836. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Subernalrath.

**V o r s c h r i f t**

über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen auf die Übertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen. — I. Übertretungen im steuerbaren Verfahren. 1) Unangemeldetes steuerbares Verfahren. a. Vollbrachte Übertretung. §. 1. Die schwere Gefälls-Übertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens (§. 324 Strafges. über Gefälls-Übertretungen) wird verübt, wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung angebracht, und die zu leistende Gebühr entrichtet worden ist, und die amtliche Bestätigung hierüber sich bei dem Steuerpflichtigen befindet, 1) von Jemanden a) ein Bier-Gebräue begonnen, das ist der Bräukessel untergezündet, oder b) aus den von der Biererzeugung zurückgebliebenen Stoffen Nachsudbier, oder irgend ein anderes Nebengebräu, dessen Erzeugung ohne vorläufige Anmeldung verboten ist, bereitet wird; 2) außer den für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten, Getränke, für welche die Steuer vom Verkaufe im Kleinen zu entrichten ist, und zwar: a) In allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist, Wein, Weinmost oder Obstmost; b) in den Ländern und Bezirken, in denen die Verzehrungssteuer für gebrannte geistige Flüssigkeiten von dem Ausschanke zu entrichten ist,

Branntwein, Branntweingeist, Rum, Araf, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, und alle versüßten geistigen Getränke in die Gewerbsstätte oder Aufbewahrungsräume eines Gast- oder Schankwirthes, oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, der den Verkauf einer der erwähnten Flüssigkeiten im Kleinen ausübt, und welchem die im §. 2, Z. 6, bemerkte Begünstigung nicht zukömmt, gebracht werden. 3) In den Ländern, in denen die Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist bei der Erzeugung dieser Flüssigkeiten eingehoben wird, a) mehligte Stoffe eingemaischt, das ist: aa) Sofern sie sich in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht, oder bb) so fern sich dieselben nicht in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungsgefäßen, demjenigen Verfahren, das erforderlich ist, um sie in den zur Maischbereitung geeigneten Zustand zu versetzen, unterzogen werden, oder b) folgende Stoffe, und zwar: aa) Nichtmehligte, zur Branntwein-Erzeugung geeignete Stoffe, oder bb) Lutter, oder cc) Stoffe von höherem Zuckergehalte (Hofdec. vom 24. August 1835 §. 4), oder dd) Branntwein oder Branntweingeist, in denen Fällen, für welche die Anmeldung angeordnet ist, zur Rectification auf höhere Grade, oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur, oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten auf die Brennvorrichtung gebracht werden. 4) In allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist, a) Vieh, das dieser Steuer unterliegt, von Fleischern oder andern Personen, denen die Steuerentrichtung vor der Schlachtung obliegt, geschlachtet wird, oder b) außerhalb der für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte, Fleisch im rohen Zustande, von Jemanden, der die Steuer vom Fleische mittelst einer Abfindung entrichtet, an einen Fleischhauer, Wirth, oder Jemanden, der sich mit dem Verkaufe von Fleisch, im rohen Zustande beschäftigt, und sich nicht über die Steuer-Entrichtung mit der Steuer-Verwaltung oder dem Pächter derselben abgefunden hat, veräußert wird. 5) In den geschlossenen Städten, in denen die Steuer vom Mehle, statt bei der Einfuhr über die Steuerlinie, bei der Vermahlung des Getreides zu entrichten ist, Brotfrüchte, die dieser Steuer unterliegen, in die Mühle gebracht werden. — §. 2. Als unangemeldet ist auch das Verfahren zu betrachten, und nach dem §. 324 Strafges. über Gefälls-Übertretungen, zu behandeln, 6) wenn

ein Steuerpflichtiger, welchem die Begünstigung zugestanden ist, die Steuergebühr von den im Kleinverkaufe steuerbaren Getränken (§. 1. 3. 2) nicht bei der Einbringung in die Aufbewahrungsräume, sondern erst bei der Verwendung der Getränke zum Kleinverkaufe entrichten zu müssen, aus einem Gefäße ohne vorläufige Anmeldung, Steuerentrichtung und Erlangung der amtlichen Bestätigung, Getränke der erwähnten Art zum Kleinverkaufe nimmt. Die Strafe wird nach der gesammten Menge Getränke, welche zur Zeit der Uebertretung in dem Gefäße enthalten ist, bemessen, wobei die Gefäße, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird, für voll angenommen werden. 7) Wenn Jemand, welchem die steuerfreie Getränk- Erzeugung aus Stoffen einer bestimmten Art, insbesondere in den, im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern die Bereitung von Branntwein zum eigenen Gebrauche bewilligt ist, die Befreiung von der Steuerentrichtung erlangt, indem er a) fälschlich angibt, daß die Bedingungen der Steuerbefreiung vorhanden seyen, oder b) Stoffe, rücksichtlich deren diese Bedingungen nicht eintreten, vorschriftwidrig zur steuerfreien Getränkeherzeugung verwendet. — b. Versuchte Uebertretung. §. 3. aa) Im Allgemeinen. ... Ob eine Handlung oder Unterlassung als Versuch dieser schweren Gefälls- Uebertretung (§. 1, 2) zu betrachten sey, soll in den Fällen, für welche die Vorschrift nicht eine ausdrückliche Anordnung enthält, nach der Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung mit Beobachtung der für die Zurechnung des Versuches vorgeschriebenen Bedingungen (Strafges. über Gef. Uebertret. §. 18) beurtheilt werden. — §. 4. bb) Einige Arten des Versuches. ... Insbesondere ist als Versuch des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu betrachten, wenn in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern 1) eine der in den §§. 5, 6, 7, 8, 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten vom 23. September 1835, oder 2) rücksichtlich der nicht mehligten Stoffe eine der im §. 30 derselben Vorschrift festgesetzten Bestimmungen übertreten wird. Die Strafe dieses Versuches ist nach dem Betrage der Abgabe zu bemessen, welcher a) so weit es sich um die Branntweinerzeugung aus mehligten Stoffen handelt, einem der Menge der Stoffe, mit denen der Versuch Statt fand, gleichkommenden Maifschraume, oder b) bei der Erzeugung aus nichtmehligten Stoffen der Menge der zu dem Versuche verwendeten Stoffe, entspricht.

2. Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren. a. Mit andern Stoffen, oder einer größern Menge. §. 5. Die im §. 326 des Strafgesetzes über Gefälls- Uebertretungen bemerkte schwere Gefälls- Uebertretung wird verübt 1) wenn in den mit dem §. 1, 3. 3, der gegenwärtigen Vorschrift erwähnten Ländern a) das Brennverfahren mit mehligten oder nichtmehligten Stoffen angemeldet, und dagegen mit Stoffen von höherem Zuckergehalte allein oder gemengt mit den angemeldeten Stoffen vorgenommen, oder b) das im §. 1, 3. 3 b. bemerkte Verfahren mit Stoffen, die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten unterliegen, vorgenommen, oder c) zu dem Brennverfahren oder Abzuge eine größere Menge, als angemeldet worden ist, aa) nichtmehligere Stoffe, oder bb) von Stoffen höheren Zuckergehaltes, oder cc) von Branntwein oder Branntweingeist zur Rectification auf höhere Grade oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur, oder anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten verwendet wird. 2) Wenn das angemeldete Verfahren a) mit in dem Kleinverkaufe der Steuerentrichtung unterliegenden Getränken, oder b) mit Viehstücken, die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten, unterliegen, vorgenommen wird, oder 3) wenn überhaupt a) zur Bierherzeugung, oder b) zu dem angemeldeten Verfahren mit den in dem Kleinverkaufe steuerbaren Getränken, oder c) zur Schlachtung, oder so weit sich die Steuerentrichtung nach der Menge des verkauften Fleisches richtet, zur Veräußerung von Fleisch, oder d) zur Vermahlung von Brodfrüchten in den im §. 1, unter 5, erwähnten Städten eine größere Menge der angemeldeten Gegenstände, als in der Anmeldung angegeben wurde, verwendet wird. In dem unter 1, Buchst. a, aufgeführten Falle wird die Strafe nach dem Unterschied zwischen der Abgabe von dem angemeldeten Verfahren, und jener bemessen, welche sich, wenn der Brand beendigt wurde, von den Erzeugnissen desselben, oder, wenn solcher unvollendet blieb, von den Erzeugnissen, die während der angemeldeten Dauer des Brandes von demselben hätten erlangt werden können, ergibt. — b. Erzeugung einer größeren Menge oder einer andern Beschaffenheit. §. 6. Die in den §§. 327, 328, 329 des Strafgesetzes über Gefälls- Uebertretungen vorausgesetzten schweren Gefälls- Uebertretungen werden verübt, wenn 1) eine größere Menge Bier, oder 2) in den im §. 1, unter 3, erwähnten

Ländern a) aus Stoffen von höherem Zucker-  
 gehalte, oder b) im Wege der Rectification von  
 Branntwein, oder der Bereitung von Rosoglio,  
 Liqueur u. dgl. aus Branntwein oder Brannt-  
 weingeist eine größere Menge, oder so fern die  
 Angabe der Gradhaltigkeit vorgeschrieben ist,  
 Flüssigkeiten von höherem Gradgehalte, als in  
 der Anmeldung angegeben worden ist, erzeugt  
 werden. Derselben Uebertretungen macht sich  
 auch derjenige schuldig, dem die steuerfreie Er-  
 zeugung einer bestimmten Menge Getränke be-  
 willigt ist, wenn er diese Menge überschreitet.  
 — c. Vornahme des Verfahrens mit  
 andern Gewerbsvorrichtungen. §. 7.  
 In den im §. 1, der gegenwärtigen Vorschrift  
 unter 3, aufgeführten Ländern tritt die im §. 330  
 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen  
 bemerkte schwere Gefälls-Uebertretung ein, wenn  
 bei der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssig-  
 keiten aus mehligem Stoffen 1) das Ueberlau-  
 fen der Maische durch eine mechanische Vorrich-  
 tung an den Gährungsgefäßen gehindert oder  
 die überfließende Maische aufgefangen, oder  
 überhaupt auf irgend eine Art der Raum-  
 inhalt der angemeldeten Gährungsgefäße über  
 den angegebenen Umfang derselben vergrößert  
 wird, oder 2) Gährungsgefäße vom größeren  
 Rauminhalte, als angemeldet wurde, verwen-  
 det werden. — d. Verfahren an einem  
 andern Orte. §. 8. aa) Im Allgemeinen...  
 Jedes steuerbare Verfahren, das an einem an-  
 dern, als dem angemeldeten Orte vorgenom-  
 men wird, ist zufolge §. 332 des Strafgesetzes  
 über Gefälls-Uebertretungen als unangemeldet  
 zu betrachten. — §. 9. bb) Insbesondere bei  
 der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkei-  
 ten... In den im §. 1, dieser Vorschrift unter  
 3, genannten Ländern wird 1) jede Einm-  
 schung mehligem, zur Erzeugung gebrannter gei-  
 stiger Flüssigkeiten geeigneter Stoffe außerhalb  
 der angemeldeten Erzeugungsstätte, 2) jede Auf-  
 bewahrung eingemischter mehligem Stoffe, oder  
 gährender oder reifer Maische außer der ange-  
 meldeten Erzeugungsstätte, als ein unangemel-  
 detes Verfahren behandelt und nach dem §. 324  
 Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen ge-  
 straft. — e. Verfahren vor oder nach  
 der vorgeschriebenen Zeit. — §. 10.  
 aa) Bei dem Getränkeverschleiß, der Schlach-  
 tung oder Vermahlung... Auch soll, wenn vor  
 der angemeldeten Zeit oder nach Ablauf des zur  
 Beendigung des angemeldeten Verfahrens erfor-  
 derlichen Zeitraumes 1) Getränke, von denen die  
 Steuer im Kleinverkaufe zu entrichten ist, (§. 1,  
 3. 2) in die Gewerbsstätte oder die Aufbewah-

rungsräume des Steuerpflichtigen eingebracht  
 werden, oder 2) eine Schlachtung von steuerbar-  
 em Vieh vorgenommen, oder Fleisch, dessen  
 Veräußerung der Verbrauchssteuer unterliegt,  
 veräußert wird, oder 3) in den im §. 1, dieser  
 Vorschrift unter 5, erwähnten Orten Getreide  
 in die Mühle gebracht wird, das Verfahren als  
 unangemeldet angesehen, und nach den §§. 324,  
 333, 335 St. G. über Gefälls-Uebertretun-  
 gen behandelt werden. — §. 11. bb) Bei der  
 Getränkeerzeugung vor der angemeldeten Zeit...  
 Wird 1) ein Biergebräue vor der angemeldeten  
 Zeit begonnen, oder 2) in den im §. 1 unter 3  
 erwähnten Ländern a) die Einmischung meh-  
 liger Stoffe vor dem Tage, für welchen dieselbe  
 angemeldet wurde, begonnen, oder b) Maische  
 aus mehligem Stoffen, oder einer der im §. 1  
 dieser Vorschrift unter 3, Buchst. b. genannten  
 Stoffe vor der zum Beginnen des Brandes oder  
 Abzuges für den Tag, an welchem die Ueber-  
 tretung verübt wird, angemeldeten, oder all-  
 gemein festgesetzten Zeit auf die Brennvorrich-  
 tung gebracht, und ist der Zeitraum zwischen dem  
 Zeitpunkte, in welchem das Verfahren begon-  
 nen wurde, und jenem, in welchem solches hätte  
 begonnen werden sollen, nicht so bedeutend, daß  
 dasselbe vor diesem Zeitpunkt beendigt, das ist  
 in dem ersten Falle (1.) das Biergebräue voll-  
 endet, in dem unter 2, Buchst. a. bemerkten Falle  
 die Maische zur Reife gebracht, in dem unter 2,  
 Buchst. b. erwähnten Falle der Brand oder Ab-  
 zug der auf die Brennvorrichtung gebrachten  
 Stoffe beendigt werden konnte, und wurde das  
 Verfahren auch wirklich vor dem erwähnten  
 Zeitraume nicht beendigt, so ist die dadurch ver-  
 übte schwere Gefälls-Uebertretung nach dem  
 §. 334 St. G. über G. Uebertret. zu strafen,  
 und der Strafbemessung derjenige Theil der  
 Abgabe zum Grunde zu legen, welcher dem Ver-  
 hältnisse des zur Beendigung des Verfahrens,  
 nämlich: aa) In dem ersten Falle (1) zur Be-  
 endigung des begonnenen Gebräues, bb) in dem  
 zweiten Falle (2 a.) zur Beendigung der Maisch-  
 gährung, cc) in dem dritten Falle (2 b.) zur  
 Vollendung des begonnenen Brandes oder Ab-  
 zuges erforderlichen Zeitraumes zu jenem, um  
 welchen das Verfahren vor dem vorschristmäßi-  
 gen Zeitpunkte begonnen wurde, entspricht.  
 Wäre aber der Zeitraum zwischen dem Zeit-  
 punkte, in welchem das Verfahren begonnen  
 würde, und jenem, in welchem solches hätte be-  
 gonnen werden sollen, so bedeutend, daß das-  
 selbe vor diesem Zeitpunkte beendigt wurde, oder  
 doch beendigt werden konnte, so ist dieses Ver-  
 fahren als nicht angemeldet zu betrachten, und

nach der Bestimmung der §§. 324, 333 St. G. u. G. Ueb. zu behandeln. — §. 12. cc) Versuch dieser Uebertretung. . . Diese Bestimmungen (§. 11) finden auch auf den Versuch der erwähnten Gefälls-Uebertretung Anwendung. Als ein solcher Versuch sind insbesondere die im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift aufgeführten Handlungen zu betrachten. — §. 13. dd) Verwendung von Stoffen zur Getränk-Erzeugung nach der vorgeschriebenen Zeit. . . Werden 1) zu einer Zeit, in welcher das angemeldete Biergebräue beendigt seyn soll, zur Erzeugung von Bier oder eines Nebenge tränkes geeignete Stoffe auf den Bräufessel gebracht, oder 2) in den im §. 1 dieser Vorschrift unter 3 bemerkten Ländern a) mehligte Stoffe nach dem Tage, an welchem die Einmischung hätte vorgenommen werden sollen, eingemaischt (§. 1, 3. 3, a) oder b) Maische aus mehligten Stoffen, oder ein Stoff von der im §. 1 unter 3, Buchst. b aufgeführten Art nach dem Zeitpunkte, in welchem der für den Tag, um den es sich handelt, angemeldete Brand oder Abzug beendigt seyn soll, auf die Brennvorrichtung gebracht, so ist die Verwendung dieser Stoffe als unangemeldet zu behandeln, und unterliegt den Bestimmungen der §§. 324, 333, 335, St. G. über G. Uebert. — §. 14. ee) Fortsetzung der Getränk-Erzeugung über die vorgeschriebene Dauer. . . Die im §. 336 St. G. über G. Ueb. enthaltenen Bestimmungen sind anzuwenden, wenn 1) ein Biergebräue, oder 2) in den im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern ein Brand zu Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte nach dem Zeitpunkte, in welchem das Gebräue oder der Brand beendigt seyn soll, mit gehörig angemeldeten Gegenständen oder Stoffen, mit denen das Verfahren bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen worden ist, fortgesetzt wird. — 3) Vorschriftwidrige Umstellung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände. . . §. 15. Die im §. 338 St. G. über G. Uebert. bemerkten schweren Gefälls-Uebertretungen sind vorhanden: 1) Wenn zu Bier in der Bräuerei oder in den Räumen, welche zur Aufbewahrung der Brau-Erzeugnisse verwendet werden, Wasser oder ein anderer Stoff, durch den die Menge des Getränkes einen Zuwachs erhält, zugesetzt wird. 2) Wenn aus den Betriebsräumen a) der Biererzeugung, oder b) der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte in den im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern vor Ablauf der angemeldeten oder vorgeschriebenen Dauer des Gebräues

oder Brandes Erzeugnisse des gedachten Verfahrens hinweggebracht werden; 3) wenn in der Gewerbsstätte oder den Aufbewahrungsräumen der Stoffe oder Erzeugnisse des steuerbaren Verfahrens a) eines Bierbräuers Bier, b) eines Schänkers oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, welcher den Verkauf im Kleinen von den im Kleinverkaufe steuerbaren Getränken treibt, und nicht die im §. 2, 3. 6 berührte Begünstigung erlangte, steuerbare Getränke, deren Verkauf im Kleinen er treibt; c) eines Steuerpflichtigen, der aus mehligten oder nicht mehligten Stoffen in den im §. 1 unter 3 genannten Ländern, gebrannte geistige Flüssigkeiten erzeugt, aa) eingemaischte mehligte Stoffe oder reife oder gärende Maische, oder bb) nichtmehligte, in den für die Getränk-Erzeugung erforderlichen Zustand versetzte Stoffe. d) eines Fleischers, Wirtshes, Fleischschers, oder überhaupt eines Gewerbetreibenden, der zum Behufe seines Gewerbsbetriebes Schlachtungen steuerbaren Viehes ausübt, und zur Anmeldung derselben verpflichtet ist, geschlachtetes Vieh der bemerkten Art, oder Fleisch im rohen oder zubereiteten Zustande von solchem Vieh, e) eines Müllers in den im §. 1 unter 5, erwähnten Städten, dem die Anmeldung des Getreidebezuges für die Vermahlung obliegt, steuerbare Brodfrüchte oder Mehl ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung über die Anmeldung und Entrichtung der gebührenden Abgabe gefunden, oder aus den Büchern oder Registern, die der steuerpflichtige Gewerbetreibende führt, erhoben werden. — 4) Vorschriftwidrige Veräußerung oder Vereitlung. . . §. 16. Der in den §§. 341, 361, 362 St. G. über G. Ueb. vorausgesehenen schweren Gefälls-Uebertretungen macht sich in den im §. 1 unter 3, erwähnten Ländern der Grundbesitzer, dem die steuerfreie Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten zum eigenen Gebrauche in einer bestimmten Menge bewilligt ist, schuldig, wenn er Getränke, deren steuerfreie Erzeugung ihm gestattet ist, vorschriftwidrig a) an einen Andern veräußert, oder b) für Rechnung eines Andern erzeugt oder bereitet. — 5) Unterlassene Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung. . . §. 17. a) Aufsicht über die steuerpflichtigen Gewerbe. Die Ausübung der Gewerbe, welche ein steuerbares Verfahren ausüben, ist unter Aufsicht (Controle) gestellt. — §. 18. b) Behandlung der unterlassenen Ausweisung. Unterläßt Jemand, der ein solches

Gewerbe ausübt, auf die an ihn ergangene Aufforderung, die ihm zufolge der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung oder der besondern Verzehrungssteuer-Vorschriften obliegende Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in andern als den im §. 15, unter 3, bemerkten Fällen auszuweisen, so ist diese Uebertretung nach den Bestimmungen der §§. 379 bis 383 St. G. über Gefälls-Uebertretungen zu behandeln. — 6) Führung der Gewerbbücher oder Register. §. 19. Die in den §§. 387 bis 392 St. G. über Gefälls-Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Führung der Gewerbbücher oder Register von Seite der Steuerpflichtigen, die ein steuerbares Verfahren ausüben, und zur Führung von Registern oder Büchern verbunden sind, über die Stoffe und Erzeugnisse dieses Verfahrens anzuwenden. — 7) Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren. §. 20. a) Im Allgemeinen. . . Andern, als die in den §§. 1 bis 19 und 23 bemerkten Uebertretungen der Vorschriften für das steuerbare Verfahren, und für die dasselbe treibenden Beschäftigungen unterliegen, 1) wenn diese Uebertretungen in den §§. 344 bis 347 St. G. über Gefälls-Uebertretungen ausdrücklich genannt werden, dieselben eben berufenen gesetzlichen Bestimmungen, 2) in andern Fällen hingegen der im §. 348 St. G. festgesetzten Anordnung. — §. 21. b. Einige Arten derselben. . . Insbesondere ist die Strafe nach dem §. 348 St. G. zu verhängen: 1) Wenn eine vorgeschriebene Anmeldung in andern, als den mittelst der obigen Bestimmungen (§§. 1 bis 16) bezeichneten Fällen unterlassen wird. 2) Wenn eine, nicht als schwere Gefälls-Uebertretung zu strafende Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren Statt findet. 3) Wenn die von den Steuerpflichtigen zu führenden Bücher oder Register nicht in den vorgeschriebenen Fristen vorgelegt werden. 4) Wenn bei einer Durchsuchung, oder bei den Amtshandlungen zur Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens die vorgeschriebene Hülfeleistung verweigert wird. 5) Wenn ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender bei einer Durchsuchung oder andern Amtshandlung zur Ueberwachung seines Gewerbbetriebes abwesend ist, und Riesen manden bestellt hat, der in dessen Namen der Amtshandlung beizuwohnen ermächtigt ist. — 8) Behandlung der Fälle, in denen eine Abfindung geschlossen wurde. §. 22. Die Strafbestimmungen werden in den Fällen nicht

angewendet, in denen für den Steuerpflichtigen durch die Abfindung mit der Steuerverwaltung, oder dem Pächter derselben die Vorschrift, um deren Uebertretung es sich handelt, außer Wirksamkeit getreten ist. — 9) Strafbemessung bei der Rectification oder Umstaltung von Branntwein. §. 23. In den Fällen, in denen wegen der vorschriftswidrigen Rectification des Branntweines oder Branntweingeistes auf höhere Grade, oder wegen vorschriftswidriger Umstaltung desselben eine nach dem Betrage der entfallenden Abgabe zu bemessende Strafe zu verhängen ist, soll der Strafbemessung derjenige Betrag der Abgabe zum Grunde gelegt werden, welcher von dem, den Gegenstand der vollbrachten oder versuchten Uebertretung ausmachenden Branntweine oder Branntweingeiste in dem Falle der Erzeugung desselben aus Stoffen von höherem Zuckergehalte entfallen würde. — 10) Erschwerende Umstände. §. 24. Neben den im Allgemeinen als erschwerend bezeichneten (St. G. über Gefälls-Uebertretungen, §§. 90, 91) und den im §. 349 St. G. über Gefälls-Uebertretungen besonders aufgeführten Erschwerungsgründen ist als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wenn in den im §. 1, unter 3, erwähnten Ländern eine Einmischung oder die Verwendung der Brennvorrichtung vor, oder nach der für diese Arten des Verfahrens festgesetzten Zeit (Vorschrift vom 23. September 1835, §§. 17, 18) geschieht. — II. Uebertretungen im steuerpflichtigen Verkehre über Steuerlinien. 1) Im Allgemeinen. §. 25. Das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Behandlung: 1) Der gesetzwidrigen Einfuhr steuerbarer Gegenstände in Orte oder Gebiethstheile, welche für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt worden sind, und für die gesetzwidrige Durchfuhr solcher Gegenstände durch diese Orte oder Gebiethstheile. (§§. 189, 196). 2) Der Unrichtigkeit und Ungenauigkeit in der Erklärung oder Ansage, welche bei dem Eingange steuerbarer Gegenstände über die Steuerlinie der als geschlossen erklärten Orte oder Gebiethstheile einzubringen ist. (§. 290). 3) Der Unregelmäßigkeiten im Transporte steuerbarer Gegenstände, welche zur Verwahrung der Verzehrungssteuer, oder zur Vornahme der für die Steuer-Einhebung vorgeschriebenen Amtshandlung unter amtlichem Verschlusse oder amtlicher Begleitung an ein anderes Amt angewiesen werden. (§. 353, Z. 4). 4) Der unter

lassenen Beweisführung über die Stellung angewiesener steuerbarer Gegenstände an ein Amt, an das dieselben angewiesen worden sind, oder über den Austritt derselben durch geschlossene Orte oder Bezirke, durch die dieselben durchgeführt werden sollten. (§. 358). 5) Der Unterschied zwischen den angewiesenen steuerbaren Gegenständen und der Sollete, mit der dieselben versehen sind. (§§. 359, 360). 6) Der vorschriftswidrigen Vermeidung der an den Steuerlinien aufgestellten Gefällsämtler und ihrer Amtshandlung, insbesondere der Ueberschreitung der Mauern, Gräben oder Wälle, mit denen ein für die Steuer-Einhebung als geschlossen erklärter Ort umgeben ist, außer den Fällen, in denen diese Uebertretungen als Schleichhandel, Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel behandelt werden müssen, (§. 463). 7) Der Verletzungen der gedachten Mauern, Gräben oder Wälle, oder der Steuerlinie, oder der über dieselbe führenden Wege. (§. 464, Z. 1. 3.) 8) Der eigenmächtigen Oeffnung eines Amtschrankens. (§. 465.) — 2) In Absicht auf die Steuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten. §. 26. Für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche 1) aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und Tyrol und Vorarlberg, oder 2) aus Galizien in die Länder eingebracht werden, in denen die Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, sind diese Länder durch die Steuerlinie, welche dieselben von den unter 1 und 2 genannten Gebiebstheilen scheidet, geschlossen. Alle für die Einfuhr steuerbarer Gegenstände in Orte, welche für die Steuer-Einhebung als geschlossen erklärt sind, dann für die Durchfuhr dieser Gegenstände durch solche Orte, endlich für die Ueberschreitung der Steuerlinie geltenden Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen, insbesondere die §§. 189, 196, 290, 353, 358, 359, 360, 463, 464, 465, finden auf die erwähnte Steuerlinie, und die über dieselbe eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten sowohl bei der Einfuhr, als auch in dem weitem Zuge durch die gedachten Länder Anwendung. — III. Allgemeine Bestimmungen. 1) Mißbrauch einer zugestandenen Begünstigung von Seite eines Gewerbetreibenden. §. 27. Mißbraucht ein Gewerbetreibender, dem der Bezug, die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung eines der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegen-

standes frei von der gebührenden Abgabe, oder gegen eine geringere, als die allgemein festgesetzte Gebühr bewilligt worden ist, diese Bewilligung zu andern als den in der erteilten Gestattung begriffenen Zwecken, oder überläßt er den Gegenstand vorschriftswidrig an jemanden Andern, oder versucht er diese Uebertretung, so haben die in den §§. 361 bis 364 St. G. über G. Ueb. enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen. — 2) Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer bestehenden Einrichtungen. §. 28. Die in dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen §§. 452 bis 459, 461, 462 enthaltenen Bestimmungen sind auf die Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer bestehenden Einrichtungen anzuwenden. — 3) Uebertretungen anderer Gefälls-Vorschriften. §. 29. Werden mit Gegenständen, die der Verzehrungssteuer unterliegen, andere, als die sich auf die Verzehrungssteuer beziehenden Vorschriften übertreten, so sollen die für die Uebertretung dieser Vorschriften festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden, wobei, so fern zugleich zwei oder mehrere Gefälls-Uebertretungen eintreten, nach den §§. 105 bis 107 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vorzugehen ist. — Wien am 1. April 1836.

z. Z. 1056. (3)

Nr. 15683.

ad Nr. 3649.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Leopold Franziszi, bürg. Wagnermeister, Haus-Nr. 52 in der St. Weiter Vorstadt wohnhaft, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf dem hiesigen Stadtmagistrate dienstbaren Hause Nr. 47<sup>1/2</sup>, sammt Garten in der St. Weiter Vorstadt hastenden, vom Bartholmä und der Maria Konrad, zu Gunsten der Maria Braunischen Kinder, respective der Maria Probst'schen Enkel ausgestellten Schuldscheines ddo. 1., intab. 3. October 1769, vr. 300 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzutun, als widrigens auf weiteres Anlangen des Leopold Franziszi, der oberwähnte Schuldbrief nach Ver-

lauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Klagenfurt am 15. Juni 1835.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 582. (2) Nr. 3081.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Paulin, in die öffentliche Versteigerung des, dem Franz Paulin und der Maria Jörner gemeinschaftlich gehörigen, in der Capuziner-Vorstadt an der Wiener Straße liegenden, dem Grundbuche der Gült Neuwelt und Jamnigshof sub Consc. Nr. 74, Urb. Nr. 186 dienstbaren Hauses, und des dazu gehörigen Krautackers nebst sonstigem An- und Zugehör, welche Realität laut Schätzungsprotocoll des ddo. 9. März 1836 auf 4180 fl. geschätzt wurde, gewilliget, und hiez zu die Tagsatzung auf den 30. Mai l. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Wo übrigens noch den Kauflustigen bedeutet wird, daß sie die dießfälligen Licitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur, oder bei Dr. Baumgarten, Vertreters des Franz Paulin, einsehen und in Abschrift erheben können.

Laibach am 23. April 1836.

Z. 563. (3) Nr. 2801.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Cragnolini bekannt gegeben, daß zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Kosten der Dr. Eberl als Curator zur Uebernahme des in der Rechtsache des Handelsmannes Lorenz Gotsmuth wider ihn, wegen schuldiger 42 fl. 8 kr., ergangenen Urtheiles aufgestellt worden sey; daher ihm, Anton Cragnolini, bevorstehe, sich an den Curator Dr. Eberl dießfalls zu wenden, oder allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen.

Laibach am 16. April 1836.

Z. 571. (3) Nr. 3076.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Blasius Terpinz zu Krainburg, in die executive Feilbiethung der, zu Gunsten des Simon Thaddäus Joffek, auf der Joffek'schen Gült zu Krainburg, vermöge Kaufvertrages ddo. 23. März 1834 intabulir-

ten Kauffchillingkrest = Forderung pr. 3500 fl., wegen behaupteten 587 fl. 22 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. c. s. c., gewilliget, und seyen hiez zu die Tagsatzungen auf den 21. März, 18. April und 16. Mai l. J., früh um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, Falls die feiljubietende Forderung bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht in ihrem vollen Betrage an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Feilbiethung dem Meistbietenden um den wie immer gearteten Betrag werde hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach am 13. Februar 1836.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.  
Laibach am 4. Mai 1836.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 579. (2) Just. Nr. 588.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über das Gesuch des Anton Pangerz von Großlupp, in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide ddo. 28. Februar 1835, Z. Nr. 240 bewilligten, aber sistirten Feilbiethung der, dem Martin Kastelz von Großmashou gehörigen, der Staatsherrschaft Sittich sub Rect. Nr. 35 zinsbaren, gerichtlich auf 415 fl. 20 kr. C. M. geschätzten Subrealität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 5. December 1832 schuldigen 675 fl. M. c. s. c. gewilliget, zur Vornahme derselben drei Tagsfahrten, als: 13. Juni, 13. Juli und 13. August d. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in loco der Realität mit dem Unhange anberaumt, daß, falls die Realität bei der ersten oder zweiten Tagsfahrt nicht um oder über den Schätzungswert angebracht, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde. Die Kauflustigen werden daher zur zahlreichen Erscheinung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse täglich hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weixelberg den 15. April 1836.

Z. 580. (2) J. Nr. 580.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Witschje am 5. Februar 1836 verstorbenen, Gut Sayrauer Unterthans, Georg Padar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bei der dießfalls auf den 4. Juni l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und wo möglich Abhandlungstagsatzung geltend zu machen und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 12. April 1836.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

**Z. 595. (1)** Nr. 6952/941

**E u r r e n d e,**  
in Betreff der Cautions = Erlegung in Staatspapieren, wann solche mit einem Haftungsbande zu versehen sind, oder nicht, und was überhaupt bei solchen pro cautione bestimmten Staatspapieren zu beobachten ist. — Die hohe Hofkammer hat gestattet, daß bei den auf nicht länger als auf die Dauer eines Jahres abgebliebenen Aerial = Contracten über Lieferungen und Leistungen, die von den Contractanten zur Sicherstellung des Aerials erlegten Cautionen, wenn sie in auf Ueberbringer lautenden, zur Annahme als Caution geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Haftungsbande versehen, sondern ohne eine solche Bemerkung in den Cassen bis zur Erfüllung der Contractsverbindlichkeit aufbewahrt werden. — Was die dießfalls zu beobachtenden Bedingungen anbelangt, so wird, so weit es die Partheien angeht, Folgendes zur Kenntniß gebracht. —

- 1) Muß der Contractant mit der Uebergabe des auf Ueberbringer lautenden Staatspapiers zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Licitations = Bedingungen abgefaßte Widmungs = Urkunde ausstellen. —
- 2) Hat die Uebernahme nur bei der, der Cameral = oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Cassé gegen einen an den Erleger auszufolgenden Empfangschein Statt zu finden. —
- 3) Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesehnen Stelle und gegen Einziehung des Empfangscheines erfolgen. —
- 4) Ist die Behörde, welche diesen Auftrag erteilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautioanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation erteilt werde. —
- 5) Wenn Staatspapiere der gedachten Art nach Ausgang des Contractjahres noch auf die Dauer eines weiteren Jahres für einen neuen auf diese Zeitdauer beschränkten Contract als Caution belassen werden wollen, so muß in diesem Falle von dem Contractanten eine neue Widmungs = Urkunde ausgestellt werden. —
- 6) Die auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere müssen auch in Zukunft, und bei Contracten auf kürzere Dauer der ordnungsmäßigen Vinculirung und Devinculirung unterzogen werden. — Dieß hat auch für die länger als

ein Jahr dauernden Contracte bei den auf Ueberbringer lautenden Effecten zu geschehen. — 7) Partheien und Behörden haben sich auch rücksichtlich der Vinculirung für öffentliche Zwecke, von solchen Obligationen, die bei der Universal = Staats = Banco = Schuldencasse anliegend sind, künftighin bei den in den Provinzen befindlichen Creditscassen zu verwenden. — 8) Die Empfangnahme solcher zur Vinculirungsveranlassung übergebenen Obligationen wird von den Creditscassen mit Empfangscheinen bestätigt werden. Wenn sich gegen die angesuchte Vinculirung Anstände ergeben sollten, so werden die nöthigen Auskünfte von den Creditscassen aber nur mündlich erteilt werden. Die Rückgabe der zur Vinculirung übergebenen Obligation wird gegen Einziehung des von der Creditscasse ausgestellten Empfangscheines geschehen. — 9) Rückständig der Devinculirungen von Obligationen ist sich immer an die Prov. Landesstelle zu verwenden, welche die Devinculirung entweder selbst veranlassen, oder dießfalls, wenn es ihren Wirkungskreis überschreitet, bei der hohen Hofkammer darum einschreiten wird. — 10) Vinculirungen öffentlicher Staatsobligationen für Privatwecke können auch künftighin nur im Besitze der Gerichtsbehörden bewilliget werden. —  
Laibach am 2. April 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.  
Carl Graf zu Welisberg, Raitenau  
und Primbr, k. k. Hofrath.  
Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernialrath.

**Aemliche Verlautbarungen.**

**Z. 583. (2)** Nr. 5789/II.

**K u n d m a c h u n g.**  
Bei dem k. k. Gefällenwach = Unterinspector, Bezirks Nr. 3 in Mötling, wird am 24. Mai 1836 um 10 Uhr Morgens eine Minuendos = Licitation mehrerer Herstellungen an dem Mauthamtsgebäude an der Kulpa Brücke nächst Mötling abgehalten werden. Von dem dießfälligen Ausrufspreise pr. 1384 fl. 54 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr., entfällt für die Maurerarbeiten 259 fl. 14 fr.; für die Maurer = Materialien 350 fl. 21 fr.; für die Zimmermannsarbeit 138 fl. 44 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr.; für die Zimmermanns = Materialien 435 fl. 56 fr.; für die Tischlerarbeit 63 fl. 47 fr.; für die Glaserarbeit 8 fl. 36 fr.; für die Schlosserarbeit 72 fl. 46 fr.; für die Hafnerarbeit 28 fl.,

und für die Anstreicherarbeit 27 fl. 30 kr. — Die Licitations-Bedingnisse können hier, bei dem k. k. Gefällenwach-Inspector zu Neustadt, und dem Gefällenwach-Unterspector in Mödling eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach am 5. Mai 1836.

**3. 584. (2) Nr. 352.**

**Licitations-Ankündigung.**

In Folge löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung ddo. 18. d. M., 3. 1249 wurde die Wiederherstellung der eingestürzten Straßenstützmauer an der II. Abtheilung der Würzner Straße, ober der Egger'schen Brücke, genehmiget, diese Arbeiten bestehen:

	Ausrufspreis	
	fl.	kr.
a) In der Handsangerarbeit, im adjustirten Betrage pr. . . . .	212	25
b) In der Maurerarbeit, im adjustirten Betrage pr. . . . .	563	51
c) In der Beistellung der Maurer-materialien, im adjustirten Betrage pr. . . . .	1648	30
Zusammen . . .	2424	46

Welches mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Licitation hierüber am 17. Mai l. J. bei der k. k. Bezirksobrigkeit Weissenfels zu Kronau, Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden wird, und daß die Licitationslustigen mit dem Bemerkten hiezu eingeladen werden, daß statt mündliche Anbotse auch schriftliche Offerte, welche mit dem 5 % Baadium und der Erklärung, daß der Betreffende von der Baudevisé sowohl, als auch von den Licitationsbedingungen in voller Kenntniß sey, versehen seyn müssen. — Schriftliche Offerte sind vor Beginn der Licitation, der Licitations-Commission zu überreichen, weil weder während der Licitation, noch nach Beendigung derselben solche angenommen werden würden. Die Baudevisé, so wie die Licitations-Bedingnisse können täglich bei dem gefertigten Straßen-Commissariat, und am Licitationstage aber bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Weissenfels zu Kronau eingesehen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 27. April 1836.

**3. 598. (1) Nr. 764.**

**Licitations-Anzeige.**

Das k. k. Marine-Obercommando machet hiemit bekannt, daß nachdem die am 22. des

v. M. Februar abgehaltene Licitation des Land- und Fluß-Transportes der in den Jahren 1836, 1837 und 1838 von der Marine aus den Cameral-Waldungen zwischen der Ersch und dem Tsonzo zu beziehenden Hölzer erfolglos geblieben ist, am 16. des nächsten Monats Mai um Elf Uhr Vormittags in dem gewöhnlichen Saale des k. k. Marine-Arsenals eine neue Licitation der obgedachten Unternehmung Statt haben wird, die in der vorherigen Anzeige Nr. 2344 vom 18. November 1835 festgesetzten Bedingungen bleiben unverändert, die Licitation selbst aber ist definitiv und wird, selbst wenn sie ohne Erfolg bleiben sollte, in den folgenden Tagen nicht wiederholt werden.

Venedig den 23. April 1836.

Der Obercommandant der k. k. Marine:  
 Hamilkar M. Paulucci,  
 Vice-Admiral.  
 Der Oberverwalter und ökonomische Arsenal-Referent:  
 v. Zanetti.

**3. 589. (1) Nr. 133.**

**Licitations-Ankündigung.**

Das k. k. Marine-Obercommando macht allgemein bekannt, daß am 22. Juni 1836, Vormittags um 10 Uhr in dem gewöhnlichen Saale des Marine-Arsenals die abgesonderten Versteigerungen der nachbenannten Unternehmungen zur Ueberlassung an die Bestbieterenden Statt haben werden:

**Erstens.** Behauung der weichen Schiffbau-Hölzer in den Waldungen von Canseglio und Sommadidda oder Vizza d'Auronzo in Cadove, von den Schlägen der Jahre 1836, 1837 und 1838.

Die Concurrenten für diese Unternehmung haben 400 fl. für das Holz in Canseglio, und 300 fl. für jenes in Sommadidda als Contracts-Caution hiar zu erlegen.

**Zweitens.** Landtransport bis an den Ladungsplatz Rai di Codola, und zu den Sägemühlen zu Bastia d'Alpago, der weichen Bauhölzer aus dem Walde Canseglio von den Schlägen obiger drei Jahrgänge.

Für diese Unternehmung muß jeder Concurrent 2000 fl. als Reugeld erlegen, und der Unternehmer hat hernach den Contract durch eine Caution von 6000 fl. in Baarem, oder in Staatspapieren sicher zu stellen.

**Drittens.** Flußtransport von Rai di Cadolo, und von den Sägemühlen zu Bastia d'Alpago, bis in das Arsenal der obbesagten Hölzer aus den Waldungen von Canseglio. —

Für diese Unternehmung besteht das Reugeld in 2500 fl., und die Contract-Caution in 7500 fl.

**Viertens.** Land- und Flößtransport der, in obigen drei Jahren zufällenden weichen Hölzer aus den Wäldern von Sommadidda, das von die zu Schiffs-Masten bestimmten directe ins Arsenal, die übrigen Stämme aber in die Sägemühle zu Pennavolo an der Piave, und von dort hernach in Booten ebenfalls in das Arsenal zu führen sind.

Das zu erlegende Reugeld beträgt 1500 fl., und die Contract-Caution 4500 fl. Die erste und die letztere der obigen Unternehmungen können sich allenfalls bloß auf die Dauer von einem Jahre beschränken, nach den Bestimmungen der höheren Behörde.

Die besondern Bedingnisse und Contract-Verbindlichkeiten sind in der, bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach ersichtlichen Licitations-Anzeige, S. 618 vom 26. März d. J. festgesetzt.

Venedig den 18. April 1836.

Der k. k. Marine-Obercommandant:  
Samillar Marquis Paulucci,  
Vice-Admiral.

Der Oberverwalter und Arsenal-Referent:  
Johann Franz Edler v. Zanetti.

berg am 18. d. M., über die Gesamtsumme von 1883 fl. 26 kr., allerorts Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch noch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr Statt haben werden, so werden alle Unternehmungslustigen hievon in Kenntniß gesetzt, und dazu mit folgenden Bemerkungen höflichst eingeladen, daß sowohl die hohen Orts sanctionirten Licitationsbedingnisse, als auch die detaillirten Bau-devisen bei denen genannten löbl. Bezirksobrigkeiten, bei diesem Straßen-Commissariate und bei denen Straßen-Assistenten eingesehen werden können, daß bei denen Versteigerungen selbst auch noch anderweitige Bedingnisse werden bekannt gegeben werden, daß der Erlag des Badiums mit 5 % für jeden Licitanten, dann die Leistung der Caution mit 10 % für jeden Ersteher unerläßlich ist, daß die Verhandlungen an denen genannten Tagen präzise um 9 Uhr Morgens beginnen werden, und daß schriftliche Offerte nur vor Beginn der Verhandlung angenommen, später einlangende aber nicht beachtet und gar nicht angenommen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat. Laibach am 2. Mai 1836.

**Z. 575. (2) Nr. 179.**  
Straßen = Licitations = Verlautbarung.

Vermög löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung vom 25. April d. J., Nr. 1332, hat die hohe Landesstelle mit Verordnung vom 26. März d. J., Zahl 6673, die im Laufe des Militärjahres 1836 in diesem Straßen-Commissariate auszuführenden Kunstbauten genehmiget, und die Einleitung der dießfälligen Minuendo-Licitationen anbefohlet. — Da nun diese Verhandlungen im Detail und objectenweise, und zwar: bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Kreutberg am 13. d. M., über die Gesamtsumme von 4328 fl. 56 kr., bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Egg ob Podpetsch am 14. d. M., über die Gesamtsumme von 5182 fl. 19 kr.; bei der löbl. k. k. Bezirks-Obrigkeit Umgehung Laibachs am 16. d. M., über die Gesamtsumme von 19286 fl. 6 kr. (das ist von der Wiener Straße mit 8241 fl. 40 kr., von der Triester Straße mit 7324 fl. 17 kr., von der Klagenfurter Straße mit 1731 fl. 4 kr., von der Ugamer Straße mit 1838 fl. 31 kr., von der Saltoher Straße mit 100 fl. 34 kr.), und bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Weipels-

**Z. 561. (3) Nr. 5933.**  
Getreidverkauf.

Zu Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach werden in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich am 16. Mai 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr folgende Getreid-Quantitäten, als: beiläufig 191 Mehen Weizen, 66 Mehen Korn, 5 Mehen Gersten, 615 Mehen Hafer, 11 Mehen Bierse und 2 Mehen Heiden, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Sittich am 1. Mai 1836.

**Z. 568. (3) Nr. 236.**  
Concurs = Verlautbarung.

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg ist eine Gerichtsdienerstelle, mit der Löhnung jährlicher 100 fl. und einigen Nebengüßen, in Erledigung gekommen, zu deren provisorischen Wiederbesetzung der Concurs bis 15. Mai d. J. hiermit eröffnet wird. Diejenigen Individuen, welche sich um diese provisorische Dienststelle bewerben wollen, haben nicht nur ihr nicht zu sehr vorgerücktes Alter, eine starke Körperconstitution, ihren stets gesitteten Lebenswandel, sondern auch ihre Lesens- und Schreibeskündigkeit, so wie die Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache

documentirt nachzuweisen, und ihre dießfälligen Competenz-Gesuche vor Ablauf der Verberberfrist, falls sie bereits im Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden entweder bei dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg, oder unmittelbar bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzubringen. — Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Adelsberg den 24. April 1836.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 577. (2) Nr. 962.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird den unbekanntem Erben des Georg Schusterschitsch von Seedorf mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie und die Helena Schusterschitsch, der Jacob Peteln von Wroßt, die Klage auf Bezahlung eines Darlehens pr. 110 fl. c. s. c., aus dem Schuldscheine ddo. 10. Juni 1817 bei diesem Gerichte eingebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache eine Tagatzung auf den 29. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt worden.

Da die Erben des Georg Schusterschitsch diesem Gerichte unbekannt sind, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyn dürften, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Kautschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache in ihrer Hinsicht ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 6. April 1836.

Z. 578. (2) Nr. 1332.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Lauko von Niederdorf, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 26. August 1835, Z. 2731, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Lucas Nekina von Rakel gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 286 zinsbaren, gerichtlich auf 1007 fl. geschätzten  $\frac{3}{4}$  Hube, und des auf 92 fl. 24 kr. bewerteten Mobilars, wegen schuldigen 130 fl. 2 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es werden zu diesem Ende drei Vicitationsatzungen, als: auf den 11. Juni, auf den 11. Juli und auf den 11. Aug. l. J., jedesmahl früh 9 Uhr in Loco mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität nebst dem Mobilare bei der ersten und zweiten Vicitation nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten

aber auch unter derselben hintangegeben werden solle. Wovon die Kauflustigen mit dem Beifage verständiget werden, daß die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse täglich zu den Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 27. April 1836.

Z. 581. (2) J. Nr. 542.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird bekannt gegeben: Es sey über das Gesuch des Hrn Joseph Bobnitsch von Weixelburg, Cessionär des Andreas Baudel von Großlupp, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 28. April 1834 schuldigen 85 fl. 30 kr. M. M. c. s. c., in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide ddo. 3. April 1835, J. Nr. 551, bewilligten, aber sistirten Feilbietung des, dem Joseph Skubitz, vulgo Schorm, gehörigen, der Pfarrkirchengült St. Egidii zu Weixelburg sub Rect. Nr. 9 Lit. E zinsbaren, gerichtlich auf 500 fl. M. M. betheuerten Ackerß Bramendoll, dann des auf 20 fl. M. M. geschätzten einspännigen Wagens gewilliget, zu diesem Behufe drei Tagatzungen, als: 10. Juni, 11. Juli und 11. August d. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Weixelburg mit dem Beifage anberaumt, daß, falls das Reale und das Mobilare bei der ersten und zweiten Tagatzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weixelberg am 16. April 1836.

Z. 574. (3) Nr. 469.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Joseph Gatschnig von Rassenfuss, Cessionär des Joseph Seunig von Laibach, mit Bescheide vom 15. April 1836, Nr. 469, die öffentliche executive Versteigerung der, dem Joseph Schettina gehörigen, der Staatsherrschaft Pletersach sub Urb. Nr. 444 dienstbaren Hübrealität und der darauf stehenden Mahlmühle, im gerichtlich erhobenen Werthe pr. 450 fl., und der Nebengebäude pr. 20 fl., wegen dem Executionsführer schuldigen 208 fl. 44 kr., 5 % Zinsen und Executionskosten, gewilliget, und zum Vollzuge die Versteigerungstagsatzungen auf den 27. Mai, 27. Juni und 28. Juli l. J., jedesmahl früh um 9 Uhr in Loco hinter Trauerberg mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Wozu Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse bei diesem Gerichte einzusehen sind.

Bezirksgericht Rassenfuss am 15. April 1836.